

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 11 (1904)

Heft: 21

Artikel: Veränderungen in der Webmaterialien-Erzeugung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Veränderungen in der Webmaterialien-Erzeugung.

(Fortsetzung.)

Das eine Hauptverfahren wird in Altdamm bei Stettin angewendet und gründet sich auf das Türk'sche Vorgarnverfahren, das sich aus mehreren Patenten entwickelte. (C. Pieper, Karl Kellner in Hallein, Patent 73,601, G. Türk in Bad-Gastein, Patent 79,272, Leinveber, Patent 140,011, 140,012, 140,666, 146,023 und von denselben ein Patentantrag vom 22. Oktober 1903).

Nach diesem Verfahren wird der im Feinzeugholländer dargestellte Feinzeug in Schöpfkasten von dem sich drehenden mit Streifensieb versehenen Siebzylinder aufgenommen und in 3—10 mm. breite, weiche Florbändchen verwandelt. Von diesem wird das Wasser abgepresst, sodann unmittelbar in ein Nitschelwerk geleitet, hier gerundet und in die Blechkannen eingetragen. Die gerundeten Vorgarnfäden werden dann zur Erteilung des bleibenden Drahtes den Ringzwirnmaschinen vorgesetzt.

Die Patentspinnerei in Altdamm hat am 30. Dezember 1903 unter Nr. 65,647 für ihre aus Holzschliff, Holzzellstoff und anderen Faserstoffen hergestellten Garne die Wortmarke „Licella“ eintragen lassen.

Das zweite Hauptverfahren gründet sich auf die Patente von R. Kron sen. und jun. in Golzern-Grimma (K 23,200 VII/76c, K 23,887 VII/76c, K 23,926 VII/76c, K 25,168 VII/76c, K 25,043 VII/76c, K 26,001 VII/76c, und K 25,036 VII/76c). Diese Spinn- und Webeprodukte führen den gesetzlich geschützten Namen „Silvalin“. Das Prinzip dieser Methode besteht im Folgenden: Der entsprechend gebildete Ganzzeug wird auf die Langsiebmaschine geleitet und die ganze Stoffbahn in viele, über hundert lose in Verbindung stehende Streifen geleitet; dieselben werden von Wasser abgepresst und soweit durch Dampf getrocknet, dass sie „spinnfeucht“ bleiben, wie es die Ringzwirnmachine fordert. Die Streifen kommen dann in passender Wickelung auf Walzen zu sogenannten Sammelrollen. Von diesen werden die Streifen der Zwirnmachine vorgegeben und einfache oder gezwirnte Fäden erzeugt. Bei diesem Verfahren entfällt die Nitschelung. Ein Vergleich mit der Türk'schen Zylindersiebvorgarnmaschine ergibt, dass infolge der Einschaltung des Nitschelwerkes die volle Ausnützung der Geschwindigkeit der Zylindersiebmaschine unmöglich wird. Bei der Kron'schen Maschine kann die Geschwindigkeit der Langsiebmaschine ausgenützt werden, weil die Wickelung der bis in 200 Streifen (bei 10 m Arbeitsweite) geteilten Stoffbahn so vor sich geht, als ob diese ungeteilt wäre; ferner ist das Stadium der Vorgarnbildung vermieden. Obwohl die Erfahrungen über das Silvalin-Verfahren noch nicht weit zurückreichend sind, so kann Pfuhl doch schon in seiner „Studie“ berichten (S. 88): „Die Ausführungen, welche ich soeben von einem Grossindustriellen Deutschlands über den Ausfall der Versuche mit dem Verspinnen von Silvalin-Sammelrollen und dem Verweben der erzeugten Garne erhalte, lauten durchaus „günstig“.

Im Verlaufe der weiteren Darlegungen erörtert Pfuhl auch die Anwendung des Kronschen Verfahrens zum Verspinnen von Asbest.

Pfuhl hat sich auch mit der Prüfung der Zellstoffgarne beschäftigt. Er fand, dass „für alle reine Zellstoffgarne ohne Unterschied eine bei normalen Verhältnissen wohl erreichbare Reisslänge von 5,5 bis 7 km. bei 6 bis 7% Dehnung angenommen werden kann“. In Wasser eingeweicht, verlieren die Zellstoffgarne ihre Festigkeit bald vollständig, nach dem Trocknen werden sie wieder fest.

Bezüglich der Verwendbarkeit lässt sich folgendes sagen: Papierstoffgarne und reine Zellulosegarne können als Ersatz für Jute-, grobe Baumwollgarne und für Flachswerggarne (bis Nmt 13) dienen, sofern keine grosse Festigkeit verlangt wird und die Verwendung im Trockenen geschieht.

In Geweben, wo Kette und Schluss, abwechselnd Baumwoll-, Flachs- oder Jutegarn und Papierstoff- oder Zellstoffgarn sind, zeigen diese auch im nassen Zustande entsprechende Dauerhaftigkeit; solche Gewebe können sogar waschbar sein. (Siehe oben). So z. B. kann man aus Flachs- oder Hanfkette und Silvalinschluss haltbare Tisch- und Bettwäsche u. s. w. erzeugen. Die häufigste Verwendung dürfte zur Herstellung von Verpackungen sein, in denen Zellstoffgarne (Nmt 0,5 bis 4) als Ketten statt Jute- und Heedegarne dienen könnten.

Feinere Papierstoffgarne eignen sich zu Kleider- und Möbelstoffen und Teppichen, zumal diese Produkte billig produziert werden. Pfuhl sagt ganz zutreffend: „Möglicherweise wird das Papierstoffgarn in der Textil-Industrie einen ähnlichen Weg machen, wie seinerzeit Zeit Holzschliff- und Holzzellulose im Papierfache. Von diesen Ersatzstoffen wollte man bei ihrem Auftauchen nichts wissen und prophezeite den Niedergang der Papierindustrie. Jetzt bestehen wohl bis zu 80% und mehr unserer Papiere aus diesen sogenannten Ersatzstoffen — sie sind zum Hauptmaterial geworden.“

Die Bedeutung der Zellstoffgarne für die Textil-Industrie lässt sich nicht von vornherein abweisen. Billige Veredlungsverfahren können die Zweckmässigkeit dieser neuen Produkte vielleicht erheblich erhöhen.

(Schluss folgt.)

Die Kündigung des Oesterreichisch-schweizerischen Handelsvertrages und die Seidenindustrie.

Bekanntlich hat der Bundesrat am 19. September 1904 den im Jahr 1891 abgeschlossenen Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz gekündigt; da die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt, so muss bis zum 19. September 1905 ein neuer Vertrag vereinbart sein, ansonst beiderseits die Generaltarife in Kraft treten würden. Mit der Möglichkeit eines Zollkrieges ist jedoch kaum zu